**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 31 (1934)

**Heft:** 12

**Artikel:** Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837132

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 20.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

31. Jahrgang | 1. Dezember 1934. | Nr. 12

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XLIII.

### 1. Tatsächliches.

M. L., von H. (Bern), geboren den 4. Dezember 1914, seit Geburt im Kanton Zürich wohnhaft, erwies sich schon in der Schule als sehr schwach begabt; sie mußte zweimal eine Klasse wiederholen und gelangte nur bis zur 6. Klasse. Schon damals haben Lehrer und Pfarrer deswegen Versorgung angeregt, aber bei den Eltern Widerstand gefunden. Die Versuche, M. L. nach Schulentlassung zu placieren oder eine Lehre machen zu lassen, scheiterten. Sie war bei Landwirten, in Fabriken, in Restaurants und Familien, überall aber nur kurze Zeit; meist wurde sie wegen ungenügender Leistungen, mangelhaften Betragens und namentlich wegen Herumziehens mit Burschen entlassen. Schließlich wurde sie arbeits- und obdachlos, ließ sich mit Männern ein, wurde geschlechtskrank und mußte in die Dermatologische Klinik und von dort in ein Mädchenheim verbracht werden. Die Verpflegungskosten müssen durch öffentliche Unterstützung aufgebracht werden.

Bei den Akten liegen zwei psychiatrische Gutachten, die übereinstimmend bezeugen, daß die Ursache des geschilderten Verhaltens in der Geistesschwäche der M. L. liege. Das eine der beiden Gutachten spricht von einem beträchtlichen Grade von mit Geistesschwäche kombinierter Psychopathie; beide Gutachten empfehlen Bevormundung gemäß Art. 369 des Zivilgesetzbuches (Bevormundung solcher Personen, die infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedürfen oder die Sicherheit anderer gefährden).

Am 18. Januar 1934 teilte der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Regierungsrate des Kantons Bern mit, daß M. L. der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last falle. Konkordatsunterstützung komme nicht in Betracht, da die Voraussetzungen für die armenpolizeiliche Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordats betreffend wohnörtliche Unterstützung vorhanden seien; für den

Fall, daß der Kanton Bern nach Ablauf einer bestimmten Frist die Leistung der vollen Unterstützung nach dem Kanton Zürich ausdrücklich oder stillschweigend ablehne, sei die Heimschaffung im voraus beschlossen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs. Der Kanton Bern bestreitet, daß die Voraussetzungen zur Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates vorliegen; Zürich hält daran fest, daß diese Voraussetzungen vorhanden seien.

### 2. Rechtliches.

Durch den Beitritt zum Konkordate verzichtet der Wohnkanton auf armenrechtliche Heimschaffung gemäß Art. 45 der Bundesverfassung; dieser Verzicht ist als allgemeingültige Regel in Art. 13, Abs. 1, des Konkordates ausgesprochen. Als Ausnahme läßt Art. 13, Abs. 2, die armenpolizeiliche Heimschaffung dann zu, wenn nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wurde durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung. Als Ausnahmebestimmung darf diese Vorschrift laut allgemeiner Rechtsregel nicht ausdehnend interpretiert werden. Zudem ist das Verbot der Heimschaffung eine der wichtigsten Bestimmungen des Konkordates; von der zugelassenen Ausnahme ist daher nur bei unzweifelhaftem Vorhandensein der festgesetzten Voraussetzungen Gebrauch zu machen, wenn das Konkordat seinen Zweck richtig erfüllen soll.

Die Ausdrücke „fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung" bedeuten, bei sinngemäßer Auslegung, ein erhebliches Selbstverschulden des Unterstützungsbedürftigen. Das Konkordat will dem Wohnkanton die dauernde Sorge nicht zumuten für liederliche Personen, die ihre Unterstützungsbedürftigkeit selbst verschuldet haben. Diese Auffassung entspricht auch der bisherigen Spruchpraxis des Bundesrates (vgl. Entscheid vom 21. Dezember 1931, bei O. Düby, „Das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung nach den bundesrätlichen Entscheidungen", Ergänzungsausgabe 1932, S. 63 ff.).

Da M. L. festgestelltermaßen mit einem erheblichen Grade von Geistesschwäche behaftet ist, kann bei ihr von Selbstverschulden nicht oder doch nur in einem ganz geringen Maße gesprochen werden. Die Voraussetzungen zur Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates sind daher bei ihr nicht gegeben; die Heimschaffung ist nicht begründet, und die Unterstützungskosten sind von beiden Kantonen gemäß Konkordat zu tragen.

Der Bundesrat beschloß am 22. Juni 1934:

Der Rekurs wird gutgeheißen; der Heimschaffungsbeschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich ist aufgehoben, und die Kosten der Unterstützung der M. L. sind von den Kantonen Zürich und Bern gemäß Konkordat zu tragen.

---

## Niederlassungsverweigerung gegenüber Kantonsbürgern aus armenrechtlichen Gründen.

(Aus der Praxis des Bundesgerichtes.)

---

Mit einer staatsrechtlichen Beschwerde aus dem Kanton Baselland, deren Erledigung indessen für alle Kantone, die zum System der wohnörtlichen Armenfürsorge übergegangen sind, grundsätzliche Bedeutung hat, hatte sich das Bundesgericht in seiner Sitzung vom 25. Mai 1934 zu befassen. In tatsächlicher Hinsicht handelte es sich um folgenden Vorfall: Der in der basellandschaftlichen Ge-